

Anlage zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 13.12.2005 über die Anregungen aus der Bürgerbeteiligung zu der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Berkenkamp“ (Vorlage 2005/156)

Einwender: Hildegard Schule-Thörner, Frank Thörner, Berkenkamp 45, Ostbevern

Stellungnahme vom: 05.12.2005

Anregung:

Zur geplanten 3. Änderung des Bebauungsplans haben wir eine Einwendung zu machen. Falls der Abstand der Carports auf den privaten Baugrundstücken zur Straßenbegrenzungslinie tatsächlich mindestens drei Meter betragen muss, können eine große Anzahl von Carports erst nach sehr umfangreichen Änderungen der bestehenden Einfahrten bzw. Gärten angelegt werden. Es wäre sehr hilfreich, den Mindestabstand zur Straßenlinie so gering wie möglich zu halten und z.B. auf 1-1,5m anzusetzen. Dieser Wert scheint uns ausreichend.

Abwägung:

Der Anregung, den festgelegten Mindestabstand von 3 m zwischen Straßenbegrenzungslinie und Carportstandort zu verringern, wird gefolgt. Der Abstand wird auf 1,50 m reduziert.

Die Festsetzung des 3 m-Abstandes zwischen Carport und Straßenbegrenzungslinie erfolgte unter Berücksichtigung der in der Garagenverordnung enthaltenen Regelungen zu notwendigen Fahrgassenbreiten und den in dem Baugebiet tatsächlich vorhandenen Straßenquerschnitten. Bei der Festlegung wurde ein Stellplatz mit einer Breite von 2,30 m zugrundegelegt. Hierdurch ergibt sich eine entsprechend lange Zufahrt. Tatsächlich kann jedoch bei einem Carport von einer Mindestbreite von 3 m ausgegangen werden. Bei dieser Breite ist ein Einfahren in die Straßen auch bei einem Abstand des Carports von 1,50 m zur Straße noch problemlos möglich.